Sitzungsnummer: **GR/26/2025**
Bearbeiter: AL AL Riedler Christoph
E-Mail: gemeinde@seewalchen.eu

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

der Marktgemeinde Seewalchen a.A, am **Donnerstag, den 15.05.2025 um 19:00 Uhr**

im Rathaussaal, Rathausplatz 1 , 4863 Seewalchen am Attersee.

Anwesende:

ÖVP - Fraktion

1.	BGM.	Bgm. Gerald Egger, MBA	ÖVP	
2.	VBGM.	Klaudia Haberl	ÖVP	
3.	GV.	Markus Kitzberger	ÖVP	
4.	GR.	Gerald Filimon	ÖVP	
5.	GR.	Markus Muhr	ÖVP	
6.	GR.	Ing. Harald Mayrhofer	ÖVP	
7.	GR.	Ing. Martin Günther	ÖVP	
8.	GR.	Mag.Dr. Bernhard Roither	ÖVP	
9.	GR.	Gudrun Melik	ÖVP	
10.	GR.	Peter Reiter	ÖVP	
11.	GR.	Jakob Moser	ÖVP	
12.	GR.	Mag. Maria Dachs	ÖVP	
13.	GR.	Sebastian Kritzinger	ÖVP	

FPÖ - Fraktion

14.	GR.	Karin Hemetsberger	FPÖ	
15.	GR.	Mag. Erich Kaniak	FPÖ	
16.	GV.	Mag. Irene Autengruber	FPÖ	
17.	GR.	Bernhard Niedermayr	FPÖ	
18.	GRE.	Liane Mangold	FPÖ	

SPÖ - Fraktion

19.	VBGM.	Jürgen Kirchberger	SPÖ	
20.	GV.	Ing. Kurt Berger	SPÖ	
21.	GR.	Kerstin Zoister	SPÖ	
22.	GRE.	Evelyn Geissler	SPÖ	Vertretung für Herrn Harald Huber
23.	GRE.	Michael Staudinger	SPÖ	Vertretung für Herrn Aleksandar Jovanovski
24.	GR.	Rudolf Stockinger	SPÖ	
25.	GR.	Ursula Klein	SPÖ	

Grüne - Fraktion

26.	GV.	Claudia Hauschildt-Buschberger	GRÜNE	
27.	GR.	Dipl.-Ing. Christian Hotwagner	GRÜNE	
28.	GR.	Mag.a Ursula Kölblinger	GRÜNE	

29. GRE.	MMag.a Olga Schiefermayer	GRÜNE	Vertretung für Frau Dr. Dunja Lamatsch
30. GRE.	Dr. Siegfried Gierlinger	GRÜNE	Vertretung für Herrn Dipl.-Ing. Leonhard Eitzinger-Lange
31. GRE.	Willi Katamay	GRÜNE	Vertretung für Herrn Mag. Bernhard Strauch

Schriftführer

AL. Christoph Riedler, MSc

Zuhörer: 10

Bei der Bürgerfragestunde meldet sich Herr Haupt Andreas und fragt, ob es schon Ergebnisse bei der Probeschürfung für das Projekt „leistbares Wohnen" gibt.
Vom Amtsleiter wurde mitgeteilt, dass es noch kein Ergebnis am Amt vorliegt.

Weiters wurde von Herrn Haupt gefragt ob es einen Zeitplan für das Projekt gibt.
Es wurde vom Amtsleiter darauf hingewiesen, dass noch eine Aufsichtsbeschwerde behandelt wird.

Keine Wortmeldungen bei der Bürgerfragestunde.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

a) die Sitzung vom ihm einberufen wurde;

b) die Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per Mail bzw. Post) am 08.05.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;

c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

e) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 15.03.2025 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

f) Als Schriftführer für die Sitzung wird der Amtsleiter Christoph Riedler bestimmt.

g) Für die Unterfertigung der letzten Verhandlungsschrift vom 15.03.2025 werden folgende Gemeinderatsmitglieder der Fraktionen bekannt gegeben:

Für die ÖVP-Fraktion:	GV. Markus Kitzberger
Für die SPÖ-Fraktion:	GV. Ing. Kurt Berger
Für die FPÖ-Fraktion:	GV. Mag. Autengruber Irene
Für die GRÜNE-Fraktion:	GV. Claudia Hauschildt-Buschberger

I. BERICHTE

a) Mit den Arbeiten am Teilstück des Radweges Steindorf (alte Dorfstraße) wurde am 12.05.2025 begonnen.

b) Im Kindergarten Seewalchen konnte der Rohrbruch im Eingangsbereich behoben werden. Es wurden die Wasserleitungen neu verlegt, großen Dank an die Firma Schwameder für den Einsatz.

c) Ab September 2025 wird in Seewalchen am Attersee, direkt neben der Raiffeisenbank das Sportgeschäft von Tom Streicher eröffnen.

d) 1.200 € wurde vom LR Achleitner für die Durchführung der Landesmeisterschaften im Segeln für den Segelclub Kammersee zugesagt.

II. BESCHLÜSSE DES GEMEINDEVORSTANDES

e) Die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Frau Birgit Schimek (Schulaufsicht) per 20.03.2025 aufgrund Karenzierung wurde mehrheitlich beschlossen.

f) Die Aufnahme von Frau Michaela Hofer als Schulaufsicht an der Mittelschule Seewalchen mit Dienstantritt 25.03.2025 wurde einstimmig beschlossen.

g) Die Anstellung folgender Bademeister:innen für die Strandbadsaison 2025 wurde einstimmig beschlossen:
– Herr Reinhard Herndl: 01.05.2025 bis 30.06.2025, geringfügige Anstellung
– Herr Jean-Luc Thorud: 01.07.2025 bis 31.08.2025, 30 Wochenstunden
– Frau Alexandra Mayer: 01.07.2025 bis 31.08.2025, 30 Wochenstunden

h) Die Kenntnisnahme der Ruhestandserklärung von Gemeindebeamtin Isolde Zelzer wurde einstimmig beschlossen.

i) Die Vergabe des Auftrags zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der Mittelschule Seewalchen an die Firma Expert Schneeberger in der Höhe von 46.616,54 € für eine Anlagengröße von rund 40 kWp samt 22 kW-Speicher wurde beschlossen.

j) Die neuen Richtlinien für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Krabbelstuben und Kindergärten ab dem Jahr 2025 wurden einstimmig beschlossen.

k) Die Einrichtung einer 6. provisorischen Kindergartengruppe in den Räumlichkeiten der Mittelschule Seewalchen wurde dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters:

Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 26.09.2024 Neubau Kindergarten / Sanierung Landesmusikschule

Begründung:
Im Grundsatzbeschluss vom 26.09.2024 wurde beschlossen, sowohl den Neubau des Kindergartens als auch den Neubau der Landesmusikschule gemeinsam zu realisieren. Nach eingehender Prüfung der aktuellen Kostenentwicklung und der finanziellen Auswirkungen auf die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee muss dieser Beschluss jedoch angepasst werden

Antrag:
Der Bürgermeister stellt gemäß § 46 Abs.3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 den Dringlichkeitsantrag, folgenden Punkt „Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 26.09.2024 Neubau Kindergarten / Sanierung Landesmusikschule " auf die Tagesordnung vor Allfälliges zu nehmen

Beschluss: einstimmige Annahme

T A G E S O R D N U N G

1. **BUDGET**
   - 1.1. Genehmigung des Finanzierungsplanes Erweiterung Pfarrcaritaskindergarten 5. Gruppe (Container) Kostenerhöhung durch Einrichtung
2. **PERSONAL**
   - 2.1. Nachwahlen SPÖ-Fraktion - Mandatsverzicht EGR Dr. Stefan Grela
3. **PROJEKTE**
   - 3.1. Bootsvermietung - Abschließen eines Pachtvertrages
   - 3.2. Aufsichtsbeschwerde an den Gemeinderat gem. § 102 Oö. GemO 1990 vom Verein GEMEINSAM ROSENAU
4. **RAUMORDNUNG**
   - 4.1. Petition der Dorfgemeinschaft Haining-Buchberg - "Wahrung des Ortsbildes der Buchberger Bucht" und Anfrage zu Bebauungsplänen
   - 4.2. Ediktalverfahren Nr. 1 - Bebauungspläne - ÖNORM B-1800
   - 4.3. Bebauungsplan Nr. 56 "Schulzentrum" Änderung Nr. 2 - Grundsatzbeschlussfassung
   - 4.4. Bebauungsplan Nr. 39 "Zentrum" Änderung Nr. 6 - Krestel - Beschlussfassung
   - 4.5. Umwidmung Nr. 5.15 von Grünland in Wohngebiet und Schutz- und Pufferzone - Sobotka
5. **INFRASTRUKTUR & VERKEHRSANGELEGENHEITEN**
   - 5.1. Erlassen einer Verordnung für die 30km/h Zone mit Rechtsregel in der Rosenau
   - 5.2. Erlassen einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t am Pendlerparkplatz neu sowie am Strandbadparkplatz
   - 5.3. Katasterschlussvermessung "Geh- und Radweg Steinforf Ost" Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG
   - 5.4. Vergabe Kanalreinigung Zone 4 - 2025
6. **PRÜFBERICHT**
   - 6.1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Prüfungsausschusssitzung vom 28.04.2025
7. **DA 1 - Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 26.09.2024 Neubau Kindergarten / Sanierung Landesmusikschule**
8. **ALLFÄLLIGES**

1. BUDGET

1.1. Genehmigung des Finanzierungsplanes Erweiterung Pfarrcaritaskindergarten 5. Gruppe (Container) Kostenerhöhung durch Einrichtung

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
In der Gemeinderatssitzung vom 12. Dezember 2024 wurde der Finanzierungsplan der 5. Kindergartengruppe beim Kindergarten Seewalchen (Container) mit Gesamtkosten von Euro 149.600,00 beschlossen. Auf Grund des Zeitdruckes wurde vorerst auf die Einholung von Angeboten für die Einrichtung verzichtet, da ohne genehmigten Finanzierungsplan der Container nicht in Auftrag gegeben werden konnte und dieser auf Grund der langen Lieferzeit nicht mehr rechtzeitig gekommen wäre. Damit nun die Kosten der Einrichtung auch vom Land OÖ mittels Landesbeitrag und BZ-Mittel gefördert werden, musste um Kostenerhöhung angesucht werden. Der aktualisierte Finanzierungsplan vom 22.04.2025 (IKD-2022-848863/19-Kep) mit Gesamtkosten von Euro 159.600,00 muss somit noch einmal vom Gemeinderat beschlossen werden. Damit allerdings nicht vorab ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden muss reicht ein Beschluss des Gemeinderates über die Genehmigung einer Kreditübertragung gemäß § 79, Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung.
Der aktualisierte Finanzierungsplan über die 5. Kindergartengruppe (Container) schaut wie folgt aus:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2025	2026	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde	64.000		**64.000**
LZ, Kindergarten	38.800	3.400	**42.200**
BZ - Projektfonds	32.000	2.800	**34.800**
BZ - Sonderfinanzierung - Förderzuschlag 15 %	17.100	1.500	**18.600**
Summe in Euro	**151.900**	**7.700**	**159.600**

Die der Gemeinde entstehenden Mehrkosten in der Höhe von Euro 2.300,00 werden aus der Zukunftsrücklage finanziert. Die Anpassung des Rechenwerkes wird im Zuge der Erstellung eines Nachtragsvoranschlages im September 2025 erfolgen.

Finanzierung:
Kreditübertragung bzw Nachtragsvoranschlag 2025

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, auf Grund der einstimmigen Empfehlung im Gemeindevorstand, folgende Beschlüsse zu fassen:
- Kreditübertragung gemäß § 79, Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung
- Genehmigung des Finanzierungsplanes vom 22.04.2025 (IKD-2022-848863/19-Kep)

Beschluss: einstimmige Annahme

2. PERSONAL

2.1. Nachwahlen SPÖ-Fraktion - Mandatsverzicht EGR Dr. Stefan Grela

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Ersatzgemeinderat Dr. Stefan Grela hat per 7.5.2025 den Rücktritt von allen politischen Funktionen und Mandaten sowie Ersatzmandaten bekanntgegeben.
Er war Mitglied im Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss sowie Ersatzmitglied im Sozial- und Generationenausschuss, wodurch eine Nachwahl notwendig ist.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Wahlen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Punkte durch das Erheben der Hand erfolgen sollen

Beschluss: einstimmige Annahme

Von der SPÖ-Fraktion liegt folgender Wahlvorschlag vor:
Neues Mitglied im Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss:
Heidemarie Kritzinger (bisher Ersatzmitglied)

Neues Ersatzmitglied im Kultur-, Bildungs- und Sportausschuss:
Herbert Kritzinger

Neues Ersatzmitglied im Sozial- und Generationenausschuss:
Aleksandar Jovanovski

Abstimmung durch die SPÖ-Fraktion und einstimmige Annahme.

Anlagen:
Rücktrittserklärung

3. PROJEKTE

3.1. Bootsvermietung - Abschließen eines Pachtvertrages

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Aufgrund der Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses mit der Firma Yachtservice Gebetsroither war es erforderlich, einen neuen Pächter zu finden.

Im Zuge dessen haben sich drei Interessenten bei der Gemeinde gemeldet:

a. Herr Christoph Hummelbrunner
b. PREIMEL PREIMELMOVEMENTS GmbH
c. PEHN Bootsbau GmbH | PEHN.Solar

Die eingereichten Bewerbungen wurden hinsichtlich Konzepts, wirtschaftlicher Tragfähigkeit sowie regionalem Bezug geprüft und bewertet. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde über die Vergabe beraten. Nach eingehender Diskussion hat sich der Vorstand mehrheitlich für die Vergabe des Pachtvertrages an die PREIMEL PREIMELMOVEMENTS GmbH ausgesprochen.

Bootsvermietung: Abschließen eines Pachtvertrages

Sachverhalt:
Aufgrund der Beendigung des bestehenden Pachtverhältnisses mit der Firma Yachtservice Gebetsroither war es erforderlich, einen neuen Pächter zu finden.

Im Zuge dessen haben sich drei Interessenten bei der Gemeinde gemeldet:

a. Herr Christoph Hummelbrunner
b. PREIMEL PREIMELMOVEMENTS GmbH
c. PEHN Bootsbau GmbH | PEHN.Solar

Die eingereichten Bewerbungen wurden hinsichtlich Konzepts, wirtschaftlicher Tragfähigkeit sowie regionalem Bezug geprüft und bewertet. In der Sitzung des Gemeindevorstandes wurde über die Vergabe beraten. Nach eingehender Diskussion hat sich der Vorstand mehrheitlich für die Vergabe des Pachtvertrages an die PREIMEL PREIMELMOVEMENTS GmbH ausgesprochen.

PACHTVERTRAG

Abgeschlossen am heutigen Tage zwischen Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, nachfolgend „Verpächterin“ genannt und Preimel Movements GmbH, Vogelweidestrasse 17, 4850 Timelkam „Pächterin“ genannt, wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Verpächterin beabsichtigt, die im Eigentum der Marktgemeinde stehenden Liegenschaftsbereiche im Bereich des Strandbades Seewalchen am Attersee, Promenade 1a, zum Zwecke der touristischen Nutzung in Form einer Bootsvermietung einer geeigneten Betreiberin zur Verfügung zu stellen. Die Pächterin erklärt sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen und den Betrieb einer Bootsvermietung (mindestens 5 Boote) insbesondere für Freizeit- und Tourismuszwecke sicherzustellen.

§ 1 – Pachtgegenstand
Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Bootsvermietung beim Strandbad Seewalchen am Attersee, Promenade 1a. Zum Bestandgegenstand zählen insbesondere: Bootshalle, Büro, WC, Abstellraum (insgesamt 370 m² Nutzfläche), Bootsanlegesteg samt Liegeplätzen gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan, welcher einen integralen Vertragsbestandteil bildet.

§ 2 – Pachtdauer
Das Pachtverhältnis beginnt am 01. Juni 2025 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ein Kündigungsverzicht beider Vertragsteile bis einschließlich 31.12.2030 wird ausdrücklich vereinbart. Nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann das Pachtverhältnis von

beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes beendet werden.

§ 3 – Pachtzins und Wertsicherung
Der jährliche Pachtzins beträgt € 12.000,00 zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer., Die Zahlung erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils zur Hälfte am 15. Juli und am 15. August eines jeden Pachtjahres. Der Pachtzins ist wertgesichert. Maßgeblich hierfür ist der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 oder ein an seine Stelle tretender Index. Ausgangsbasis ist die Indexzahl für den Monat Juni 2025. Verändert sich der Index um mehr als 5 %, so wird der Pachtzins im selben prozentualen Ausmaß angepasst – nach oben wie nach unten.

§ 4 – Boot der Wasserrettung
Die Verpächterin behält sich das Recht vor, der Wasserrettung die unentgeltliche Unterstellung eines Bootes in der verpachteten Bootshalle zu gestatten. Die Pächterin verpflichtet sich, dies zu dulden und die ungehinderte Ausübung dieses Rechtes sicherzustellen. Die Verpächterin gewährleistet im Gegenzug, dass die Wasserrettung die Bootshalle ordnungsgemäß und pfleglich benutzt.

§ 5 – Unterverpachtung
Eine Unterverpachtung oder sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung des Bestandgegenstandes – ganz oder teilweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verpächterin zulässig.

§ 6 – Betriebsführung
Die Pächterin verpflichtet sich, die Bootsvermietung ordnungsgemäß, gesetzeskonform, unter Einhaltung aller behördlichen Auflagen zu führen und in der Zeit von Mai bis September eines jeden Jahres geöffnet zu halten.

§ 7 – Haftpflichtversicherung
Die Pächterin verpflichtet sich, innerhalb von 8 Tagen nach Vertragsunterzeichnung eine Haftpflichtversicherung für ihre Mieter bei einem inländischen Versicherer abzuschließen.
Diese Versicherung muss eine angemessene Schadloshaltung gewährleisten.
Die Verpächterin ist berechtigt, Nachweise über den Versicherungsvertrag jederzeit anzufordern.

§ 8 – Instandhaltung und Nutzung
Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand sorgfältig zu behandeln und im übergebenen Zustand zu erhalten (unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung), Geräte und Inventar auf eigene Kosten zu warten und ggf. zu reparieren. Die Substanzerhaltung (z. B. Fassade, Dach, Kanal- und Wasserleitungen) obliegt der Verpächterin. Die Inneninstandhaltung (z. B. Ausmalen, Böden, Möbel, Kleininventar) obliegt der Pächterin. Die Pächterin haftet für die verkehrssichere Nutzung der gewerblich genutzten Flächen und des Bootsstegs und stellt die Verpächterin diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 9 – Eigenverantwortung und Betriebsausgaben
Die Pächterin führt den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr und haftet für sämtliche Verpflichtungen gegenüber Behörden, Mitarbeitern, Mietern, Lieferanten etc.
Alle mit dem Betrieb verbundenen Ausgaben trägt die Pächterin selbst.

§ 10 – Bauliche Veränderungen
Bauliche Veränderungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verpächterin vorgenommen werden. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses hat die Pächterin auf Wunsch der Verpächterin entweder die baulichen Veränderungen zu belassen oder auf eigene Kosten den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 11 – Preisgestaltung
Die von der Pächterin verlangten Preise für Bootsvermietung dürfen den am Attersee üblichen Rahmen nicht überschreiten.

§ 12 – Verhalten im Strandbad
Die Pächterin verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr vermieteten Boote nicht innerhalb des Strandbadbereiches anlegen und nicht innerhalb der Bojenlinie fahren.

§ 13 – Vorpachtrecht
Der Pächterin wird das Vorpachtrecht für einen allenfalls neu abzuschließenden Pachtvertrag nach Beendigung des vorliegenden Vertrages eingeräumt.

§ 14 – Zutrittsrecht
Die Verpächterin bzw. deren Organe sind jederzeit berechtigt, die gepachteten Anlagen zum Zwecke der Vertragskontrolle zu betreten.

§ 15 – Vorzeitige Vertragsauflösung
Die Verpächterin ist berechtigt, das Pachtverhältnis vorzeitig zu kündigen, wenn:
1. über das Vermögen der Pächterin ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eröffnet wird,
2. Bestimmungen aus den §§ 5, 6, 7 oder 8 verletzt werden,
3. andere Vertragsbestimmungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht eingehalten werden,
4. der Betrieb durch behördliche Sperre unterbrochen wird,
5. berechtigte Beschwerden über die Geschäftsführung nicht binnen drei Wochen ab Abmahnung abgestellt werden,
6. die Pächterin mit Pachtzinszahlungen trotz schriftlicher Mahnung und 8-tägiger Nachfrist in Verzug gerät.
7. wenn keine Boote zum Verleih von der Pächterin zur Verfügung gestellt werden

§ 16 – Wertanfechtung
Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf eine Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes gemäß § 934 ABGB.

§ 17 – Gebühren
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Gebühren und Abgaben trägt die Pächterin.

§ 18 – Schriftform
Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieser Schriftformklausel.

§ 19 – Vertragsexemplare
Dieser Vertrag wird in einem Original und zwei Gleichschriften ausgefertigt.

Das Original erhält die Verpächterin, je eine Gleichschrift die Pächterin und das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern.

§ 20 – Gemeinderatsbeschluss
Dieser Pachtvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee in seiner Sitzung vom 15. Mai 2025 beschlossen und bedarf gemäß § 106 der OÖ-Gemeindeordnung 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Abweichende Meinungen gemäß § 54 Abs. 1a:

GV Claudia Hauschildt-Buschberger merkt kritisch an, dass das Ende des bisherigen Betreibers, der Familie Nagl, bereits länger bekannt gewesen sei, die Angelegenheit jedoch erst im April in den Gemeindevorstand eingebracht worden sei. Zu diesem Zeitpunkt hätten sich drei Bewerberinnen per E-Mail vorgestellt, ein förmliches Ausschreibungsverfahren habe es jedoch nicht gegeben. Zudem kritisierte sie, dass die Vertragsunterlagen sehr unvollständig gewesen seien. Weder sei genau ausgewiesen gewesen, welche Räumlichkeiten betroffen seien, noch wie viele Boote vermietet werden sollten. Sie bemängelte, dass der Vertrag ursprünglich auch rechtlich fragwürdige Klauseln enthalten habe, weil offenbar ein alter Mustervertrag übernommen worden sei.

GR Christian Hotwager gibt zu Protokoll, dass der Vertrag seiner Ansicht nach in Bezug auf die Anzahl der Boote und die Definitionen rechtlich nicht stimmig sei.

Bgm. Gerald Egger erklärt, dass die Angelegenheit nochmals geprüft werde.

GR Karin Hemetsberger merkt an, dass sie keine Unterlagen erhalten habe und die Vorgehensweise für sie nicht nachvollziehbar sei.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Seewalchen und PREIMEL PREIMELMOVEMENTS GmbH abschließen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Namentliche Abstimmung:

Nein (11)

GR Karin Hemetsberger	FPÖ
GR Mag. Erich Kaniak	FPÖ
GV Mag. Irene Autengruber	FPÖ
GR Bernhard Niedermayr	FPÖ
GRE Liane Mangold	FPÖ
GV Claudia Hauschildt-Buschberger	GRÜNE
GR Dipl.-Ing. Christian Hotwagner	GRÜNE
GR Mag.a Ursula Kölblinger	GRÜNE
GRE MMag.a Olga Schiefermayer	GRÜNE
GRE Dr. Siegfried Gierlinger	GRÜNE
GRE Willi Katamay	GRÜNE

Anlagen:
Pachtvertrag

3.2. Aufsichtsbeschwerde an den Gemeinderat gem. § 102 Oö. GemO 1990 vom Verein GEMEINSAM ROSENAU

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Aufgrund der eingebrachten Aufsichtsbeschwerde (IKD-2025-125206/4-Sto) gegen den Gemeinderat und der Aufforderung zur Stellungnahme vom 15.4.2025 wird binnen offener Frist mitgeteilt, dass:

I VOLLMACHTSBEKANNTGABE
II STELLUNGNAHME

I.

In umseits bezeichneter Rechtssache gibt der Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee (nachfolgend kurz: Gemeinderat) bekannt, mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung die Häupl Rechtsanwälte GmbH, Stockwinkl 18, 4865 Nußdorf am Attersee beauftragt und bevollmächtigt zu haben.

Diese beruft sich auf die gemäß § 8 RAO erteilte Vollmacht.

II.

Durch die ausgewiesene Vertreterin wird nachstehende

STELLUNGNAHME

Zur Aufsichtsbeschwerde vom 3.4.2025 binnen offener Frist erstattet. Die Beschlussfassung dieser Stellungnahme erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2025.

Zunächst kann bestätigt werden, dass die Grundstücke 2369/6 und 2369/7, nunmehr vorgetragen in der Liegenschaft EZ 1936, GB 50319 Seewalchen schenkungsweise an die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee übertragen wurde und mit dieser Schenkung die Auflage einer Zuführung des Grund-stücks zu einer Nutzung für soziale Zwecke verbunden war. Eine dauerhafte Belassung einer Grünlandwidmung bzw. Nutzung als Sport- und Spielfläche war nicht Gegenstand der Schenkungsauflagen. In weiterer Folge erfolgte auch die Widmung der Fläche in Bauland-Wohngebiet

Die nunmehr von dem beschwerdeführenden Verein kritisierte Einräumung eines Baurechtes an die Innviertler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft m.b.H. (ISG) verfolgt ausschließlich den Zweck der Sicherung von leistbarem Wohnraum für die einheimische Bevölkerung. Die ISG, ist als gemeinnütziger Bauträger nicht auf Gewinn orientiert tätig, sondern sich an die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des WGG zu halten hat. Das bei der ISG demnach anzuwendende Kostendeckungsprinzip stellt somit aus Sicht des Gemeinderates sicher, dass Wohnungen zu leistbaren Preisen entstehen können, was gerade in der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee – wie in vielen anderen Salzkammergutgemeinden – besonders dringlich ist. Die bekannte Zweitwohnsitzproblematik und der Zugang zahlreicher Bauträger, möglichst gewinnmaximierende Bebauungen vorzunehmen, schränkt den Markt für leistbares Wohnen gerade hier sehr stark ein.

Umso wichtiger sind Projekte wie das hier gegenständliche und sieht es der Gemeinderat geradezu als seine Pflicht, leistbares Wohnen nicht nur zu fordern, sondern eben auch zu fördern.

Zum konkreten Projekt kann nun wie folgt auf die Aufsichtsbeschwerde erwidert werden:

Ad) vergaberechtspflichtiges Geschäft:

Aus Sicht des Gemeinderates stellt die Vergabe des Baurechtes an die ISG kein Rechtsgeschäft dar, welches dem Regime des BVergG 2018 oder dem BVergGKonz 2018 unterliegen würde.

Grundsätzlich, und gesteht dies auch die Aufsichtsbeschwerde zu, unterliegt die Vergabe von Baurechten – wie der Verkauf von Liegenschaften – nicht dem vergaberechtlichen Regime Richtig ist allerdings, dass in Ausnahmefällen, bei entsprechend gelagerten Sachverhalten, eine Anwendbarkeit gegeben sein kann, wenn im Einzelfall faktisch eine Baukonzession überwiegender Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist.

Dies ist aber im konkreten Fall gerade nicht so:

Die von der Judikatur insb. des EuGH ausgearbeiteten Kriterien für eine solche allfällige Anwendung des BVergGKonz 2018 oder des BVergG 2018 sind

a) das Tätigen spezifischer Bauvorgaben an den Baurechtsnehmer durch den Baurechtsgeber
b) die Gewährung eines finanziellen Vorteils, der über marktübliche Konditionen hinausgeht
c) das Vorliegen eines öffentlichen Auftrages an den Baurechtsnehmer im Sinne des BVergG 2018 (bspw. Bauauftrag)
d) Laufzeit des Baurechtes
e) Regelungen bei Ablauf des Baurechtes

Keines dieser Kriterien trifft gegenständlich zu.

Der ISG als Baurechtsnehmerin wurden von Seiten der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee keine spezifischen Bauvorgaben für die Umsetzung des Projektes gemacht. Das Projekt wird von der ISG eigenverantwortlich umgesetzt, dies sowohl in Planung als auch betreffend die Errichtung.

Der Baurechtszins wurde speziell auf die Vorgaben des WGG sowie des Oö Wohnbauförderungsgeset-zes abgestimmt, um eben sozial verträgliches und leistbares Wohnen sicherstellen zu können. Je nied-riger die Kosten gehalten werden können, desto geringer sind auch die Preise, um welche die von der ISG fertigzustellenden Wohnungen angeboten werden können. Gemäß § 4 Oö. WFG ist es geradezu gesetzliche Vorgabe für die Gemeinde, unter anderem durch die Einräumung von Baurechten zu einem attraktiven Baurechtszins die Errichtung von gefördertem Wohnbau zu unterstützen. Dieser Vorgabe entspricht die gegenständliche Vorgehensweise exakt. Die ISG ist verpflichtet, nach dem Kostendeckungsprinzip des WGG, welches auch vertraglich im Bau-rechtsvertrag festgelegt wurde, diese Unterstützung an die Endnutzer weiterzugeben. Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee beauftragte die ISG weder mit Bau-, Liefer- oder Dienst-leistungen im Sinne des BVergG 2018, sondern stellte lediglich ein Baurecht zur Verfügung und musste sich die ISG im Gegenzug verpflichten, die Baurechtsliegenschaft auch unter bestimmten zeitlichen Vorgaben zu bebauen. Diese Verpflichtung hat ihre Rechtsgrundlage in § 16 Oö ROG und hat nichts mit einem Bauauftrag im Sinne des Vergaberechts zu tun. Die Laufzeit des Baurechts mit 70 Jahren ist vollkommen üblich und entspricht der zu erwartenden Nutzungsdauer des zu errichtenden Objektes.

Bei Beendigung des Baurechtes geht der Bau entschädigungsfrei in das Eigentum der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee über, was zudem einen gewissen Ausgleich eines niedrigen Baurechtszinses darstellt. In Zusammenschau all dieser Aspekte handelt es sich beim gegen-

ständlichen Vertrag um ein gänzlich übliches und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Baurecht, welches keine Ein-ordnung in das Regime des Vergaberechtes bedingt.

Ad) beihilfenrechtliche Relevanz:
Da die Konditionen – wie schon weiter oben dargelegt – zu denen das Baurecht eingeräumt wurde, gänzlich marktüblich sind, stellt das Rechtsgeschäft schon dem Grunde nach keine Beihilfe nach Art 107 AEUV dar.

Selbst bei Annahme einer Beihilfe würde es sich aber aus nachfolgenden Gründen nicht um eine unzulässige Beihilfe handeln.

Art 107 AEUV regelt, dass staatliche Beihilfen unzulässig sind, sofern von diesen potentiell schädlichen Wirkungen für den Binnenmarkt, also den Handel zwischen Mitgliedstaaten ausgehen oder ausgehen können.

Kriterien sind:
- Gewährung aus staatlichen Mitteln
- Selektivität der Maßnahme – bestimmte Unternehmen oder Wirtschaftszweige
- Begünstigung - wirtschaftlicher Vorteil
- an Unternehmen
- Wettbewerbsverzerrung
- Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten

Nur wenn alle sechs in Art 107 AEUV angeführten Kriterien erfüllt werden, kann es sich um eine unzulässige Beihilfe handeln.

Die Einräumung eines Baurechtes zur Errichtung von Wohnraum durch einen gemeinnützigen Bauträger lässt schon per se eine derartig schädliche Wirkung für den Binnenmarkt nicht annehmen. Das gegenständliche Geschäft führt keinesfalls zu einer Handelsbeeinträchtigung zwischen den Mitgliedstaaten, eben so wenig – insbesondere wegen der Gemeinnützigkeit der ISG – zu einer Wettbewerbsverzerrung. Selbst sollte man also bei der Einräumung des gegenständlichen Baurechtes an die ISG von einer Beihilfe ausgehen, ist diese unbedenklich im Sinne des Art 107 AEUV.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Aufsichtsbeschwerde gemäß der rechtlichen angeführten Beurteilung im Amtsvortrag der Aufsichtsbehörde schriftlich zu übermitteln und das Ersuchen das Verfahren der Aufsichtsbeschwerde einzustellen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Namentliche Abstimmung:

Enthaltung (5)

GR Karin Hemetsberger	FPÖ
GR Mag. Erich Kaniak	FPÖ
GV Mag. Irene Autengruber	FPÖ
GR Bernhard Niedermayr	FPÖ
GRE Liane Mangold	FPÖ

Anlagen:
Aufsichtsbeschwerde

4. RAUMORDNUNG

4.1. Petition der Dorfgemeinschaft Haining-Buchberg - "Wahrung des Ortsbildes der Buchberger Bucht" und Anfrage zu Bebauungsplänen

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Im Jahr 2023 wurde von der Dorfgemeinschaft Haining-Buchberg die Petition „Wahrung des Ortsbildes der Buchberger Bucht“ eingereicht. In dieser Petition wurde die Erstellung bzw. Verordnung von Bebauungsplänen für die Ortsteile Buchberg, Unterbuchberg und Haining gefordert, um das Ortsbild der Region langfristig zu erhalten und zu gestalten.
Am 29. Dezember 2024 ging eine weitere Anfrage der Dorfgemeinschaft bei der Gemeinde ein, in der nach dem Stand der Ausarbeitung von Bebauungsplänen für die genannten Ortsteile gefragt wurde.
In der Antwort der Gemeinde wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2024 der Bebauungsplan Nr. 67 „Haining 3“ im Bereich „Weinberg“ verordnet wurde. Für die Ortsteile Buchberg, Unterbuchberg und Haining sind derzeit jedoch keine weiteren Bebauungspläne vorgesehen oder in Planung.
Da die Petition ursprünglich an den Gemeinderat der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee gerichtet war, wird angeregt, den Schriftverkehr, einschließlich der E-Mail vom 29. Dezember 2024, dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dies soll zur weiteren Information und transparenten Kommunikation über den aktuellen Stand der Anfrage dienen.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass der Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Beschluss: wurde einstimmig zur Kenntnisnahme

<u>Anlagen:</u>
Anfrage Dorfgemeinschaft, Antwortschreiben Marktgemeinde Seewalchen/A.

4.2. Ediktalverfahren Nr. 1 - Bebauungspläne - ÖNORM B-1800

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Wie bereits in mehreren Sitzungen dargelegt, wurde im Verfahren des Landesverwaltungsgerichtes Zl. LVwG-153081/38/MK/Ake (Beschwerdeführer: Liehmann uA) die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Bebauungsplan erörtert. Dabei hat sich gezeigt, dass der Bebauungsplan Zitate aus der ÖNORM B 1800 enthält, die -lt. Gericht- eine seit 1.8.2013 nicht mehr in Kraft stehende Fassung dieser Norm wiedergeben. Weitere Recherchen haben ergeben, dass auch andere Bebauungspläne im Gemeindegebiet diese „unklare“ Formulierung enthalten.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.09.2024 unter TOP 4.4 einstimmigen Grundsatzbeschluss für die Änderung von Bebauungsplänen im Wege des Ediktalverfahrens gefasst.
Die Notwendigkeit für diese Änderung wurde im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 26.09.2024 ausführlich behandelt und dargelegt.
Das Verfahren wurde im Sinne des Grundsatzbeschlusses mit Verständigung vom 22.10.2024 (Amt der Oö Landesregierung) gemäß § 36 Abs. 4 Oö ROG 1994 eingeleitet und

die Gelegenheit gegeben, innerhalb von 8 Wochen ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen.
Mit Schreiben vom 12.12.2024 wird vom zuständigen Raumordnungssachverständigen des Amtes der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing. Rockenschaub, mitgeteilt, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht und in Übereinstimmung mit der naturschutzfachl. Stellungnahme bei den begriffsdefinitorischen Festlegungen noch Anpassungsbedarf für einen eindeutigen Regelungsinhalt besteht. Auch werden durch die Bebauungsplanänderung überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der Betroffenheit einer Vielzahl an Bebauungsplänen und möglicher Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes berührt.
Mit Schreiben vom 11.12.2024 wird vom Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Naturschutz, Herr DI Locher, mitgeteilt, dass zusammengefasst, nachfolgende Punkte bei den geplanten Bestimmungen überdacht bzw. angepasst werden sollten:
Dies betrifft in Bezug auf die „Bruttogeschossfläche" eine Klarstellung, ob diese auch das Mauerwerk beinhaltet. Ebenso ist die unterschiedliche Bewertung von zweiseitig oder einseitig offenen Loggien schwer nachzuvollziehen. Hinsichtlich der Definition der „Überbauten Fläche" und der generellen Nichteinbeziehung von Nebengebäudeflächen ist auf die allfällige Begünstigung durch Ermöglichung größerer Dichten und Flächenbeanspruchung hinzuweisen.
Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde Seewalchen/A. nicht eingelangt.
Alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 29.04.2024 und 13.01.2025 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Die Stellungnahmen wurden auch dem Ortsplaner übermittelt, welcher eine ergänzende Stellungnahme vom 13.01.2025 abgegeben sowie die Verordnung adaptiert hat.

Für den abgeänderten Plan wurde eine 2. Planauflage durchgeführt. Dazu wurden keine Stellungnahmen bei der Marktgemeinde Seewalchen/A. eingereicht.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass der Bebauungsplan „Ediktalverfahren 1" so wie dieser im überarbeiteten Plan des Ortsplaners und seiner Stellungnahme vom 29.04.2024 und 13.01.2025 vorliegt, vom Gemeinderat endgültig beschlossen werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

<u>Anlagen:</u>
Stellungnahmen, Plan, Stellungnahme Ortsplaner

4.3. Bebauungsplan Nr. 56 "Schulzentrum" Änderung Nr. 2 - Grundsatzbeschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass mit Schreiben vom 26.11.2024, die Marktgemeinde Seewalchen/A. als Grundeigentümerin, einen Antrag auf Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schulzentrum" eingebracht hat. Betroffen ist das Grundstück Nr. 1931/3 und eine Teilfläche aus Grdst. 1931/2, KG Seewalchen.

Die Notwendigkeit der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 56 wird damit begründet, dass der alte Kindergarten abgebrochen werden soll und stattdessen ein 3-geschossiger Neubau eines Kindergartens samt Musikschule errichtet werden kann.
Eine Auflassung des Bebauungsplanes ist aufgrund von Abstandsunterschreitungen im östlichen Bereich der Mittelschule, sowie zwischen Mittelschule und Volksschule nicht möglich, da ansonsten ein unrechtmäßiger Zustand entstehen würde.

Die Baufluchtlinien samt bebaubarer Fläche sowie die Gebäudehöhe wurden angepasst. Weiters wurden Festlegungen gestrichen, welche ausreichend über das Bautechnikgesetz oder die Bautechnikverordnung geregelt werden.

Alle Änderungen sind dem Entwurf zur Bebauungsplanänderung vom 03.03.2025 sowie den schriftlichen Ergänzungen zu entnehmen.
Auch wird auf die positive Stellungnahme des Ortsplaners DI Kraus mit Datum vom 03.03.2025 verwiesen
Mit dieser 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 wird das öffentliche Interesse an einer weiteren geordneten Bebauung in Hinkunft gesichert und ermöglicht. Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan Nr. 5/2020 weist für das Grundstück Nr. 1931/2 und 1931/3 Bauland-Wohngebiet aus. Ein Widerspruch zum ÖEK der Marktgemeinde ist nicht gegeben. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Verkehr-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 56 „Schulzentrum“ so wie im Plan des Ortsplaners dargestellt und seiner Stellungnahme vom 03.03.2025vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen und der notwendige Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Verfahrens gefasst werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Stellungnahme Ortsplaner, Plan, Vorentwurf Kindergarten/Musikschule

4.4. Bebauungsplan Nr. 39 "Zentrum" Änderung Nr. 6 - Krestel - Beschlussfassung

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 unter TOP 2.1 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zentrum“ gefasst.
Die Notwendigkeit für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 wurde im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 04.07.2024 ausführlich behandelt und dargelegt. Begründet wurde die Änderung damit, dass die bebaubare Fläche im Süden, am Grundstück Nr. 2023/7 erweitert werden soll, um ein eingeschossiges (Wohn-)Objekt für den Eigentümer errichten zu können.
Zusätzlich soll auf Anregung des Ortsplaners die Änderung Nr. 3 mit diesem Plan überschrieben werden. Alle Änderungen der schriftlichen Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 39 sind im Planentwurf farblich dargestellt.
Mit dieser Änderung des Bebauungsplanes wird das öffentliche Interesse an einer weiteren geordneten Bebauung in Hinkunft gesichert und ermöglicht. Ein Widerspruch zu den Planungszielen der Marktgemeinde ist nicht gegeben. Unwirtschaftliche Aufwendungen

für Verkehr-, Energie- und sonstige Versorgung für deren Aufschließung sind nicht erforderlich.

Das Verfahren wurde im Sinne des Grundsatzbeschlusses des Gemeinderates vom 04.07.2024 mit Verständigung vom 08.07.2024 (nur Amt der Oö Landesregierung) bzw. 17.02.2025 (weitere Behörden) und 17.02.2025 (Nachbarn) gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 eingeleitet und den von der Planänderung Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen.

Mit Schreiben vom 09.09.2024 wird vom zuständigen Raumordnungssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing. Rockenschaub, mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maße durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form nicht berührt werden.
Mit Schreiben vom 05.09.2024 wird vom Amt der Oö Landesregierung, Abt. Naturschutz, Herr DI Locher, mitgeteilt, dass zusammengefasst, die geplante Bebauungsplanänderung aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden kann.
Mit Schreiben vom 24.02.2.2025 teilt die Netz Oö – Gas mit, dass deren Ortsgasversorgung OGV 211 Seewalchen im Bereich der Parzelle .93/3, .93/4 und 2023/5 betroffen ist. Es besteht kein Einwand gegen die Änderung des Bebauungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 m gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 m beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.
Mit Schreiben vom 19.02.2025 teilt die Netz Oö GmbH- Strom mit, dass kein Einwand erhoben wird.
Mit Schreiben vom 03.03.2025 teilt die ÖBB mit, dass keine Einwände bestehen.
Mit Schreiben vom 14.03.2025 teilt Herr Mag. (FH) Grosser (zusammengefasst) mit, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen. Er möchte auf folgende Punkte hinweisen:

- Die Zufahrtsbreite bzw. das Wegerecht auf der Parzelle .93/5 ist teilweise nur 2,5 m breit und nicht, wie bei einem Bauplatz gefordert eine Mindestbreite von 3,0 m aufweist
- Er bevorzuge, falls eine Bebauung kommt, diese auf der Parzelle .93/3 zu begrenzen
- Die pauschale Vorgabe von zwei Parkplätzen pro Wohneinheit erscheint ihm nicht mehr zeitgemäß. Eine flexiblere Regelung, die sich an der tatsächlichen Wohnungsgröße orientiert, wäre sinnvoller. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die die Mobilität verändert: statt starrer Pkw-Stellplatzvorgaben sollten verstärkt Abstellflächen für E-Bikes etc vorgesehen werden, um den tatsächlichen Bedürfnissen der Bewohner gerecht zu werden.

Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt.
Alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 06.06.2024 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
Mit der Stellungnahme von Herrn Mag. Grosser hat sich der Ausschuss und der Gemeinderat auseinandergesetzt. Aufgrund der Tatsache, dass der Bauplatz Nr. 4 lediglich mit 4a erweitert wird und auch derzeit zum Wohnhaus Hauptstraße 14a (Grdst. Nr. .223 – Eigentümer Mag. Grosser) problemlos über diese Zufahrt zugefahren wird, scheint die private Zufahrt mit rund 2,5 m ausreichend.
Die Parkplatzanzahl von 2 Stück pro Wohneinheit soll im Bebauungsplan beibehalten werden.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 6 des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zentrum" so wie im Plan des Ortsplaners dargestellt und seiner Stellungnahme vom 06.06.2024 und 21.03.2025 vom Gemeinderat endgültig beschlossen werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Stellungnahmen, Stellungnahme Ortsplaner, Plan

4.5. Umwidmung Nr. 5.15 von Grünland in Wohngebiet und Schutz- und Pufferzone - Sobotka

Berichterstatter: Ing. Harald Mayrhofer

Sachverhalt:
Der Planungsausschussobmann berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.07.2023 unter TOP 2.4 den einstimmigen Grundsatzbeschluss über die vorliegende Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 gefasst hat.
Er führt weiters aus, dass die Notwendigkeit der Änderung Nr. 15 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 im Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 06.07.2023 ausführlich behandelt und dargelegt worden ist.

Mit Kundmachung vom 10.07.2023 wurde gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Absicht den Flächenwidmungsplan Nr. 5/2020 für einen Teil der Ortschaft „Steindorf" neu aufzustellen, durch 4-wöchigen Anschlag mit der Aufforderung kundgemacht, dass jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, seine Planungsinteressen beim Marktgemeindeamt schriftlich bekannt geben kann. Gleichzeitig wurde mit Verständigung vom 10.07.2023 gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 den Ämtern und Behörden innerhalb von 8 Wochen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme beim Marktgemeindeamt einzubringen. Ebenso wurde mit Verständigung vom 10.07.2023 gemäß § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 den von der Planänderung Betroffenen Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen beim Marktgemeindeamt einzubringen. Dabei wurden die Grundstücks- und Miteigentümer und Nachbarn im 10-m-Bereich nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 zu der von der Umwidmung betroffenen Parzelle Nr. 3422, KG 50319 Seewalchen, in das Verfahren miteinbezogen. Es ergeben sich bei diesen aber keine Änderungen in der Flächenwidmung, jedoch sind diese im Rahmen der Bürgerbeteiligung im Hinblick auf die Korrektur jedenfalls zu beteiligen.

Mit Schreiben (Email) vom 20.07.2023 teilt die ÖBB Immobilienmanagement GmbH mit, dass kein Einwand besteht.
Mit Schreiben vom 25.07.2023 teilt die Netz Oö GmbH – Gas mit, dass kein Einwand gegen die Änderung erhoben wird.
Mit Schreiben vom 24.07.2023 teilt die Netz Oö GmbH – Strom mit, dass kein Einwand gegen die geplante Umwidmung besteht.
Mit Schreiben (Email) vom 04.08.2023 teilt die Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Dr. Bitterlich, zusammengefasst mit, dass sich die betroffene Parzelle außerhalb eines Wildbacheinzugsgebietes und nach dem Gefahrenzonenplan für das Gemeindegebiet von

Seewalchen/A. auch außerhalb einer Wildbachgefahrenzone sowie eines Vorbehalts- und Hinweisbereiches befindet. Nach der Hangwasserkarte wird das Grdst. Nr. 3422 massiv von Hangwässern erfasst. Auf die Handlungsanleitung „Beurteilung von Hangwasser im Raumordnungs- und Bauverfahren“ bzw. „Umgang mit Hangwasser bei der Flächenbenutzung“ wird dazu verwiesen. Die geplante Änderung steht daher nicht im Widerspruch zum öffentl. Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren.

Mit Schreiben vom 21.08.2023 wird vom zuständigen Raumordnungssachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung, Herr Dipl.-Ing Thomas Rockenschaub mitgeteilt, dass aus Sicht der Örtlichen Raumordnung die geplante Änderung zwar grundsätzlich nachvollzogen werden, mit Verweis auf die wasserwirtschaftl. Stellungnahme jedoch nicht positiv beurteilt werden. Aufgrund einer Hangwassergefährdung ist vor Vorlage im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren ein mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Weiters ist die Erfüllung der Planungsziele, insbesondere im Hinblick auf die geplante flächensparende Bebauung sowie Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung der geplanten Parzellen durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) auf Basis eines Parzellierungskonzeptes abzusichern und im Genehmigungsverfahren vorzulegen.
Das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Naturschutz, Herr DI Locher, teilt in der Stellungnahme vom 14.08.2023 zusammengefasst mit, dass aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes die geplante Flächenwidmungsplanänderung zur Kenntnis genommen werden kann.
Das Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Herr Ing. Dines, teilt in seiner Stellungnahme vom 07.08.2023 zusammengefasst mit, dass aus schutzwasserbaufachlicher Sicht der beantragten Umwidmung derzeit nicht zugestimmt werden kann. Infolge der Hochwassergefährdung ist vor Widmung bzw. Bebauung fachkundig das Gefahrenpotential (100-jährlicher Bemessungsniederschlag) aus dem relevanten Einzugsgebiet zu erheben und vor einer Umwidmung ein mit dem Gewässerbezirk Gmunden abgestimmtes Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Erforderliche Entwässerungsflächen (Rückhaltebecken, Gräben, Ableitungen, …) sind im Flächenwidmungsplan bzw. Bebauungsplan als Schutz- oder Pufferzonen bzw. Grünflächen mit besonderer Widmung auszuweisen.
Mit Schreiben (Email) vom 29.10.2023 teilt Herr Olejak mit, dass ihm bekannt ist, dass über die betroffenen Grundstücke die Oberflächenentwässerung von Litzlberg verläuft. Wie diese Oberflächenentwässerung entstand wurde sehr genau geplant, damit diese Leitung auf keinen Fall verbaut wird. Aus dem Plan ist ersichtlich, dass die Trassenführung entlang der Straße und ausschließlich über Felder verläuft. Er kann dem Gemeinderat nur nahelegen, sich genau zu überlegen, ob Sie eine Verbauung zulassen. Wenn Litzlberg unter Wasser steht weil man an die Leitung nicht mehr rankommt, möchte er nicht die Haftung der Gemeinde dafür übernehmen wollen.

Weitere Stellungnahmen sind bei der Marktgemeinde nicht eingelangt. Angemerkt wird noch, dass die Stellungnahme von Herrn Olejak zu spät eingelangt ist.
Alle bei der Marktgemeinde eingelangten Stellungnahmen, sowie die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners vom 23.05.2023 und 03.10.2023 wurden den Mitgliedern des Gemeinderates übermittelt und somit zur Kenntnis gebracht.
Die Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Gemeinderates haben sich eingehend mit den einzelnen Stellungnahmen auseinandergesetzt und darüber diskutiert. Insbesondere jener von Herrn Olejak. Allerdings ist keinem Ausschussmitglied bekannt, dass eine Ent-

wässerung von Litzlberg bis in die Ortschaft Steindorf reichen könnte, da mehr als 2 km Luftlinie dazwischenliegen. Der Kanalwart der Marktgemeinde Seewalchen/A. bestätigt weiters aufgrund von Videoaufnahmen der Kanalbefahrung, dass beim Kanalstraße BA 9 aus dem Jahr 2002 keine zusätzliche Abzweigung Richtung Grundstück Nr. 3422 errichtet wurde. Es wird davon ausgegangen, dass der im Plan von Herrn Olejak dargestellte Kanalstrang verlegt wurde.
Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen – vor allem jene von Herrn Ing. Dines, Abt. Wasserwirtschaft, wurde ein Konzept der HIPI ZT GmbH aus 4840 Vöcklabruck vom 06.02.2025 ausgearbeitet.
Vom Ortsplaner wurden aufgrund dieses Konzeptes die geforderten Schutzbereiche in den Flächenwidmungsplan übernommen (SP 11). Diese sind auch im Bauverfahren zu behandeln. Das Hochwasserschutzkonzept wurde bereits dem Gewässerbezirk Gmunden zur Prüfung übermittelt und positiv beurteilt und ist auch im Baulandsicherungsvertrag zu verankern.

Aufgrund der erforderlichen Neuauflage des geänderten Flächenwidmungsplanes werden alle Betroffenen noch einmal nachweislich von der 2. Planauflage verständigt um ihnen die Möglichkeit zur Planeinsicht und Abgabe einer Stellungnahme zu geben. Ebenso hat eine Kundmachung über die 2. Planauflage zu erfolgen.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, dass die Änderung Nr. 15 des rechtwirksamen Flächenwidmungsplanes Nr. 5/2020 so wie diese im überarbeiteten Plan des Ortsplaners und seiner Stellungnahme vom 23.05.2023 und 03.10.2023 vorliegt, vom Gemeinderat beschlossen werden soll, damit eine 2. Planauflage erfolgen kann.

Anlagen:
Stellungnahmen, Flächenwidmungsplan neu, Stellungnahme Ortsplaner, Parzellierungskonzept, Aktenvermerk

5. INFRASTRUKTUR & VERKEHRSANGELEGENHEITEN

5.1. Erlassen einer Verordnung für die 30km/h Zone mit Rechtsregel in der Rosenau

Berichterstatter: Ing. Kurt Berger

Sachverhalt:
Wie in der Gemeinderatssitzung am 04.07.2024 beschlossen, soll in der gesamten Rosenau und in Haidach eine 30 km/h Zone verordnet werden.

Für die Verordnung der 30 km/h Zone wurde eine verkehrstechnische Stellungnahme beim Land OÖ eingeholt. Für die Verordnung der 30 km/h Zone ist nun noch ein Beschluss vom Gemeinderat notwendig.

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 15.05.2025 betreffend die Erlassung einer Zonenbeschränkung für die gesamte Rosenau sowie in Haidach eine 30 km/h Zone.

Aufgrund § 40 Abs. 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 Oö GemO 1990 sowie § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 94 d Z. 4 der StVO 1960, wird für die im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Verkehrsflächen eine Zonenbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 Z 11a und 11b StVO 1960 und § 52 Z 11a und 11b StVO 1960) verordnet.

§1

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 14.11.2024 wird ersatzlos behoben.

§2

Die Vorschriftszeichen nach § 52 Z. 11a und 11b StVO „Zonenbeschränkung" (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von „30 km/h (§ 52 Z 11a und 11b StVO 1960) sind jeweils am Beginn und am Ende der Zone anzubringen.

§3
Der beiliegende Lageplan ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

§4

Gemäß 44 Abs 1 StVO 1960 idgF tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Antrag:
Der Infrastrukturausschussobmann stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses in der Infrastrukturausschusssitzung am 12.09.2024 den Antrag, eine 30 km/h Zone in der gesamten Rosenau und in Haidach gemäß der Verordnung im Amtsvortrag zu verordnen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Namentliche Abstimmung:

Enthaltung (1)
GV Mag. Irene Autengruber FPÖ

Anlagen:
Lageplan, Stellungnahme Land OÖ

5.2. Erlassen einer Verordnung für ein Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t am Pendlerparkplatz neu sowie am Strandbadparkplatz

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Beim neuen Pendlerparkplatz im Gewerbegebiet auf den Grundstück Nr. 2326/1, KG Seewalchen, parken immer wieder LKWs. Damit dies vermieden werden und bei Bedarf auch strafrechtlich vorgegangen werden kann, soll zusätzlich zum bestehenden Campierverbot ein Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t verordnet werden. Die gleiche Situation wird immer am Strandbadparkplatz Grundstück Nr. 2035/9, KG Seewalchen beobachtet. Auch hier soll ein Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t verordnet werden.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 15.05.2025, dass am Pendlerparkplatz neu Grundstück Nr. 2326/1, KG Seewalchen sowie am Strandbadparkplatz Grundstück Nr. 2035/9, KG Seewalchen ein „Halte- und Parkverbot" mit der Zusatztafel „Fahrzeuge über 3,5 t" erlassen wird.

Aufgrund § 43 Oö GemO 1990, LGBI 91/1990 und § 94 d Z. 4a der StVO 1960, BGBI. Nr. 159/1960 idgF., wird gem. § 24 StVO 1960, BGBI.Nr. 159/1960 idgF folgendes Halte- und Parkverbot verordnet.

§ 1

Für den Pendlerparkplatz neu sowie für den Strandbadparkplatz wird, wie im beiliegenden Lageplan vom 08.05.2025 dargestellt, ein Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5 t erlassen.

§ 2

Die Vorschriftszeichen nach § 52 Z. 13b StVO sind jeweils am Beginn und Ende des Bereiches für den das Halte- und Parkverbot erlassen wurde, anzubringen.

§ 3

Der beiliegende Lageplan ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

§ 4

Gemäß § 44 StVO 1960 idgF. Tritt diese Verordnung mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Antrag:
Der Planungsausschussobmann stellt den Antrag, am Pendlerparkplatz auf Grundstück Nr. 2326/1 sowie am Strandbadparkplatz auf Grundstück Nr. 2025/9 ein „Halte- und Parkverbot für Fahrzeuge über 3,5-t" zu verordnen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen: Foto

5.3. Katasterschlussvermessung "Geh- und Radweg Steinforf Ost" Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Zur grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff für die Katasterschlussvermessung vom Geh- und Radweg Steindorf Ost auf der L1274 Gamperner Straße bei km 11,615 – km 12,550 sind die im beiliegendem Teilungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung enthaltene Abschreibung vom Gemeindeeigentum vom Gemeinderat zu beschließen und zu verordnen.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 15.05.2025 betreffend die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als **Radfahrweg, Fußgängerweg und Wanderweg**

Gemäß § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl.Nr. 84/1991, idgF, in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z 4 und 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990, idgF wird verordnet:

§ 1

Folgende Flächen – im Verordnungsplan (§ 2) rot dargestellt – werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung Radfahrweg, Fußgängerweg und Wanderweg eingereiht:
L 1274 Gamperner Straße, km 11,615 – km 12,550 Geh und Radweg Steindorf Ost

§ 2

Im angeschlossenen Verordnungsplan (Anlage, Maßstab 1:500) ist die Lage der Verkehrsflächen gemäß § 1 ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Abschreibung vom Gemeindeeigentum gemäß dem Teilungsplan GZ: 1274-43c/25 vom 25.03.2025 zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Plan, Schreiben Land OÖ

5.4. Vergabe Kanalreinigung Zone 4 - 2025

Berichterstatter: Bgm. Gerald Egger, MBA

Sachverhalt:
Für die Durchführung der Kanalreinigung Zone 4 - 2025 wurde eine Preisanfrage (Direktvergabe) gestellt. Zur Anbotslegung wurden 3 Firmen per Mail eingeladen.
Nach der Anbotsabgabe wurden die Anbote durch das Büro dlp Ziviltechniker-GmbH einer genauen Prüfung unterzogen.

Reihung der Anbote nach der Nettoanbotssumme

Reihung	**Firma**	Summe
1.	Buchschartner Kanals. GmbH, Mühldorfstraße 58 5310 Tiefgraben /Mondsee	€ 31.650,00
2.	Maier-Bauer Prüftechnik GmbH,Hauptstraße 29 4760 Raab	€ 35.722,60
3.	Aichinger Kanals. GmbH, Gewerbepark Ost 11 4846 Redlham	€ 42.131,80

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Bauarbeiten an die Buchschartner Kanals aus Mondsee mit der Auftragssumme von € 31.650,00 (Netto) als Billigstbieter zu vergeben.

Beschluss: einstimmige Annahme

Angebotsprüfung

6. PRÜFBERICHT

6.1. Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Prüfungsausschusssitzung vom 28.04.2025

Berichterstatter: Rudolf Stockinger

Sachverhalt:
Am 28.04.2025 fand im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt.

Tagesordnung
1. Kassaprüfung
2. Belegsprüfung
3. Feuerwehrhaus-Neubau FF Seewalchen
4. Allfälliges

Das Ergebnis - Bericht und Verhandlungsschrift – wurde dem Bürgermeister im Sinne des § 91 der Oö. GemO. 1990 zur Kenntnis gebracht.

Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 11 Geschäftsordnung Prüfungsausschüsse hat der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Prüfung dem Gemeinderat jeweils einen schriftlichen, mit entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Der Prüfbericht ist rechtlich von der Verhandlungsschrift zu trennen und ist unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Der Prüfbericht ist binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln.

Antrag:
Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Prüfbericht der Prüfungsausschusssitzung vom 28.04.2025 zu beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Anlagen:
Prüfbericht

DA 1 - Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 26.09.2024 Neubau Kindergarten / Sanierung Landesmusikschule

Sachverhalt:
Im Grundsatzbeschluss vom 26.09.2024 wurde beschlossen, sowohl den Neubau des Kindergartens als auch den Neubau der Landesmusikschule gemeinsam zu realisieren. Nach eingehender Prüfung der aktuellen Kostenentwicklung und der finanziellen Auswirkungen auf die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee muss dieser Beschluss jedoch angepasst werden.

Die ursprünglich geplanten Gesamtkosten für beide Projekte haben sich, insbesondere im Bereich der Landesmusikschule, deutlich erhöht. Hauptgründe dafür sind:

- Zusätzlicher Bedarf an Licht- und Tontechnik
- Erhebliche Investitionen in den Instrumentenankauf
- Allgemein gestiegene Bau- und Ausstattungskosten

Diese Entwicklungen belasten die finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Seewalchen erheblich und gefährden die finanzielle Stabilität der Gemeinde für die kommenden Jahre. Durch diese Maßnahme wird die dringend notwendige Modernisierung des Kindergartens gesichert und gleichzeitig werden die derzeit nicht tragbaren Mehrkosten für die Landesmusikschule vermieden. Eine spätere Erweiterung bleibt durch die bauliche Vorkehrung gewährleistet. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Marktgemeinde Seewalchen erhalten und eine verantwortungsvolle Budgetpolitik verfolgt.

Antrag:
Der Bürgermeister stellt den Antrag :

a) Der Grundsatzbeschluss vom 26.09.2024 wird abgeändert, dass als 1. Etappe der Neubau des Kindergartens ausgeführt wird.

b) Der Kindergartenneubau wird so geplant, dass in einer 2. Etappe die Landesmusikschule baulich am Kindergartengebäude erweitert werden kann.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Namentliche Abstimmung:
Nein (1)
GR Markus Muhr ÖVP

8. ALLFÄLLIGES

GV Claudia Hauschildt- Buschberger merkt an, dass der fertiggestellte Radweg jetzt schon genutzt wird. Wichtig ist das ganze Projekt bei allen anstehenden Problemen durchzuführen trotz möglicher Probleme.

GR Karin Hemetsberger, merkt auch an das der Radweg sehr positiv angenommen wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:10 Uhr.

Der Schriftführer:

……..
(AL Christoph Riedler)

Der Vorsitzende:

……..
Bgm. Gerald Egger, MBA

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.06.2025 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Der Vorsitzende:

(Bgm. Gerald Egger)

Für die SPÖ-Fraktion:

……..
(GV. Ing. Kurt Berger)

Für die ÖVP-Fraktion:

……..
(GV. Markus Kitzberger)

Für die FPÖ-Fraktion:

……..
(GV. Mag. Irene Autengruber)

Für die GRÜNE-Fraktion:

……..
(GV. Claudia Hauschildt-Buschberger)